

# Information zur Datenerhebung

## Pass- und Ausweisbehörde

(Datenschutzinformation)

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Gemeinde Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt Tel. 07062/677-0, E-Mail: <a href="mailto:info@abstatt.de">info@abstatt.de</a>
behördlicher Datenschutzbeauftragter	VB-Datenschutz GmbH, Verena Bauer, Untere Holdergasse 7, 74182 Obersulm, Telefon: + 49 (0) 7134 534354-0, E-Mail: <a href="mailto:bauer@vb-datenschutz.de">bauer@vb-datenschutz.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Gesetzes über Personalausweise bzw. des Passgesetzes zur Ausstellung von Ausweisen und Pässen erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Personenbezogene Daten im Pass- und Ausweiseregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises oder Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Dokuments, auf welches sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. (§ 23 Gesetz über Personalausweise, § 21 Passgesetz)
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Pass- und Ausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf der Ersuchen Daten aus dem Pass- bzw. Personalausweisregister übermitteln, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,</li> <li>2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und</li> <li>3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.</li> </ol> § 22 Passgesetz, § 24 Gesetz über Personalausweise  Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (Komm.One) verarbeitet. Zur Herstellung der Ausweise und Pässe werden die Daten an die Bundesdruckerei GmbH übermittelt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Die können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten (§ 1 Gesetz über Personalausweise). Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. (§ 1 Passgesetz)

Wer seiner Ausweis- bzw. Passpflicht nicht nachkommt, kann mit einem Bußgeld belegt werden. (§ 32 Gesetz über Personalausweise, § 25 Passgesetz)